

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



19

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 371/86 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 105 547.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 045 009

Bezeichnung der Erfindung: Wahlweise kipp- oder parallel abstellbarer  
Title of invention: Flügel eines Fensters, einer Tür od. dgl.  
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : E 05 D 15/58

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 5. Mai 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : Gretsch-Unitas GmbH  
Baubeschlagfabrik

Einsprechender / Opponent / Opposant : Siegenia-Frank KG

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE Artikel 56  
Erfinderische Tätigkeit (bejaht)  
Kennwort / Keyword / Mot clé :

**Leitsatz / Headnote / Sommaire**

Europäisches  
Patentamt  
Beschwerdekammern

European Patent  
Office  
Boards of Appeal

Office européen  
des brevets  
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 371/86 - 3.2.2

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2  
vom 5. Mai 1988

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Siegenia-Frank KG  
D-5900 Siegen 1  
Postfach 10 05 01

**Vertreter:**

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Gretsch-Unitas GmbH  
Baubeschlagfabrik  
Johann-Maus-Straße 3  
D-7257 Ditzingen

**Vertreter:**

Schmid, Berthold et al  
Patentanwälte  
Dipl.-Ing. B. Schmid  
Dr.-Ing. G. Birn  
Falbenhennenstraße 17  
D-7000 Stuttgart 1

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 8 August 1986, über die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 45009 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. Maus  
**Mitglieder:** H. Seidenschwarz  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 15. Juli 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 81 105 547.4, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 23. Juli 1980 in Anspruch genommen wird, ist am 23. November 1983 das elf Ansprüche umfassende europäische Patent Nr. 45 009 erteilt worden.
- II. Gegen das erteilte Patent hat der Beschwerdeführer Einspruch eingelegt und beantragt, das Patent zu widerrufen, da der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.
- III. Mit Zwischenentscheidung vom 8. August 1986 hat die Einspruchsabteilung festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des Patents mit den in der Mitteilung gemäß Regel 58(4) EPÜ vom 10. Januar 1986 angegebenen Unterlagen Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstünden.
- IV. Gegen die Zwischenentscheidung hat der Beschwerdeführer am 4. Oktober 1986 unter Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben und beantragt, das Patent zu widerrufen. Die schriftliche Begründung ist am 27. November 1986 eingegangen.
- V. In der mündlichen Verhandlung am 5. Mai 1988 hat der Beschwerdeführer nochmals seine Ansicht begründet, daß auch der Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 im Hinblick auf die der Entgegenhaltung DE-B-1043866 in Verbindung mit den Entgegenhaltungen DE-C-976943 und FR-E-91611 zu entnehmenden Lehren nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Der Beschwerdegegner ist dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegengetreten und hat beantragt, die Beschwerde

zurückzuweisen und das Patent in der erteilten Fassung unter Streichung des Wortes "insbesondere" in Zeile 4 des Anspruches 2 aufrechtzuerhalten.

VI. Der Anspruch 1 in der erteilten Fassung lautet wie folgt:

"Wahlweise kipp- oder parallel abstellbarer Flügel (2) eines Fensters, einer Tür od. dgl., der über je einen oberen und unteren, am vertikalen Holm des Flügels sowie am zugehörigen festen Rahmen (3) jeweils drehbar gelagerten Ausstellarm (5) gehalten ist, dadurch gekennzeichnet, daß jeder Ausstellarm (5) an der Stirnseite des Flügels (2) dreh- und vertikal schiebbar gelagert ist und einen drehbar an ihm sowie am Flügel gelagerten Hilfsarm (6) trägt, wobei der Ausstellarm in der Schliess- und der Parallelabstellage jeweils eine gegenüber der Flügelebene geneigte Stellung einnimmt und diese beiden Stellungen zueinander etwa spiegelbildlich sind, und das jeder obere Ausstellarm zu seinem unteren bezüglich einer zur Ebene des geschlossenen Flügels senkrechten Ebene spiegelbildlich angebracht ist und sich die flügelseitigen Drehachsen (14) des oberen und unteren Ausstellarms näher sind als diejenigen (22) ihrer Hilfsarme".

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1(1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Erfindung befaßt sich mit einem wahlweise kipp- oder parallel abstellbaren Flügel eines Fensters, einer Tür od. dgl., der über je einen oberen und unteren, am vertikalen Holm des Flügels sowie am zugehörigen festen Rahmen jeweils drehbar gelagerten Ausstellarm gehalten ist. Wie der

Spalte 1, Zeilen 12 bis 15 der EP-B-0045009 zu entnehmen ist, gehört ein Fenster mit diesen Merkmalen zum Stand der Technik. Bei diesem als Vertikal-Schiebefenster ausgebildeten vorbekannten Fenster wird das Flügelgewicht vornehmlich von Seilen aufgenommen. Diesen von dem Beschwerdegegner in der mündlichen Verhandlung auf Befragen bestätigten Angaben hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen.

Bei dem bekannten Fenster werden zum Kippen des Flügels nur die beiden oberen Ausstellarme ausgestellt, wogegen die unteren Arme ihre Lage gegenüber dem Flügel behalten. Zum Parallelabstellen werden dagegen alle vier Ausstellarme ausgestellt.

Für Fenster, deren Flügel nicht von Seilen gehalten werden, ist diese Konstruktion jedoch nicht geeignet, da man mit ihrer Hilfe die Flügel nur mit großem Kraftaufwand verstellen könnte und die Belastung der Ausstellarme sowie die Kraftableitung ungünstig wären.

Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, einen Flügel mit festem Rahmen der obenerwähnten Art zu schaffen, der insbesondere auch bei hohem Flügelgewicht ohne großen Kraftaufwand verstellt werden kann und bei dem die auftretenden Kräfte günstig abgeleitet werden (vgl. EP-B-0045009, Spalte 1, Zeilen 15 bis 20 und 26 bis 31).

3. Die Aufgabe wird durch die Lehre des Anspruchs 1 gelöst. Dadurch, daß am Flügel zusätzliche, von den Ausstellarmen getragene Hilfsarme angelenkt sowie die Anlenkung und Anordnung der Ausstell- und Hilfsarme an den Stirnseiten des Flügels in der im Anspruch angegebenen Weise gelöst ist, kann der Flügel mit einem minimalen Kraftaufwand von der einen stabilen Endlage in die andere übergeführt werden

und ist die Belastung der Ausstellkonstruktion bei günstiger Kraftableitung gering.

4. Der Flügel nach dem Anspruch 1 ist durch keines der im europäischen Recherchenbericht und im Einspruchs- sowie Beschwerdeverfahren genannten Dokumente bekanntgeworden. Da der Beschwerdeführer die Neuheit des Gegenstandes dieses Anspruchs nicht bestritten hat, erübrigt sich insoweit eine Begründung.
5. Zur Frage, ob der vorliegende Stand der Technik die Lehre des Anspruchs 1 nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:
  - 5.1 Die von dem Beschwerdeführer in der Hauptsache erörterte Entgegenhaltung DE-B-1043866 befaßt sich mit einer Ausstellverrichtung für kippbare, für kipp- oder schwenkbare und für parallel zurücksetzbare Flügel von Fenstern, Türen od. dgl.

Die dieser Entgegenhaltung zu entnehmende Lehre besteht darin, je einen Ausstellarm der Ausstellvorrichtung einerends schwenkbar an jeder Ecke des Flügels und anderends längs schiebbar am festen Rahmen anzulenken sowie jeden Ausstellarm durch einen an ihm angelenkten Hilfsarm gegen den festen Rahmen abzustützen. Dadurch soll der Flügel nicht nur in der gekippten Stellung gegen Druckkräfte, sondern auch gegen Zugkräfte sowie in jeder Zwischenstellung zuverlässig und gleichmässig abgestützt werden (s. Spalte 1, Zeilen 17 bis 20; Patentanspruch 1, Figur 1).

Nach der Beschreibung (Spalte 3, Zeilen 1 bis 5, 37 bis 42 sowie Zeile 57 bis Spalte 4, Zeile 24) in Verbindung mit den Figuren 1 bis 3 sind bei dieser Vorrichtung dann, wenn sie zum Ausstellen eines kipp-oder schwenkbaren Flügels

verwendet wird, die Ausstellarme im Unterschied zu den Hilfsarmen am oberen Querholm des festen Rahmens mit Zapfen horizontal schiebbar geführt. Zum Schwenken des Flügels um seine lotrechte Achse wird der an der Seite dieser Achse befindliche Ausstell- oder Hilfsarm am festen Rahmen festgelegt und der Ausstellarm an der der Schwenkachse gegenüberliegenden Seite bei geschlossenem Flügel von diesem entkuppelt. Der Flügel kann dann um die lotrechte Achse geschwenkt werden, während die Ausstell- und Hilfsarme am festen Rahmen verbleiben.

Bei Anwendung der bekannten Vorrichtung auf Fenster, die durch paralleles Zurücksetzen des Flügels zu öffnen sind, wird nach Spalte 3, Zeilen 6-8 oben und unten bzw. rechts und links je eine Ausstellvorrichtung vorgesehen. Daß hier nur ein Anschluß an den von oben nach unten verlaufenden Flügel- und Rahmenschenkeln gemeint ist, bedarf im Hinblick darauf, daß quer verlaufende Ausstellvorrichtungen zum Parallelausstellen nicht geeignet sind, keiner weiteren Begründung. Weitere Einzelheiten hinsichtlich dieser Ausführungsart sind nicht angegeben. Von einer Verwendung dieser für einen parallel zurücksetzbaren Flügel bestimmten Lösung auch bei einem wahlweise kipp- oder parallel abstellbaren Flügel ist in der DE-B-1043866 keine Rede. Die bekannte Vorrichtung ist, wie sich schon aus der Bezeichnung und dem Oberbegriff des Anspruchs 1 ergibt, nur für kippbare, für kipp- oder schwenkbare sowie für (ausschließlich) parallel zurücksetzbare, mit den Worten des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents: parallel abstellbare Flügel bestimmt.

Sollte sich der Fachmann dennoch die Fragen vorlegen, ob sich die bekannte Lösung auch als Ausstellvorrichtung für wahlweise kipp- oder parallel abstellbare Flügel eignet, so würde er zu dem Ergebnis kommen, daß dies nicht der Fall

ist. Wie sich aus der Schilderung der dann nur in Frage kommenden, ein Schwenken ermöglichenden Lösung ergibt, würde der Flügel in der gekippten Stellung oben nicht mehr gestützt sein, da in der Kipplage das obere Flügelende nicht mehr festgehalten ist, wie ein Blick auf die um 90° im Uhrzeigersinne gedrehte Fig. 3 lehrt.

- 5.2 Aber auch bei Berücksichtigung des in Spalte 1, Zeilen 1 bis 11 der DE-B-1043866 angegebenen und auf das Dokument DE-C-976943 zurückgehenden Standes der Technik erhält der Fachmann keine Anregung zu einem wahlweise kipp- oder parallel abstellbaren Flügel nach dem erteilten Anspruch 1. Der DE-C-976 943 ist nämlich nur die Lehre zu entnehmen, bei einer Ausstellvorrichtung für wahlweise kipp- oder schwenkbare Flügel an der der Kippachse gegenüberliegenden Flügelseite einen Ausstellarm am festen Rahmen drehbar und am Flügel dreh- und horizontal schiebbar zu lagern sowie einen Hilfsarm am Ausstellarm und Flügel anzulenken (s. Figuren 1 und 3). Zweck dieser Ausbildung ist es, durch den Hilfsarm eine zusätzliche Abstützung zu schaffen, welche am Flügel angreifenden Kräften entgegenwirkt.

Nach einer Ausführungsart kann der Hilfsarm über seinen Anlenkpunkt an dem Ausstellarm hinaus zu einem zweiten Ausstellarm verlängert und mit einem Zapfen in einem Schlitz am festen Rahmen geführt sein, derart, daß ein Schwenken des auch nur minimal gekippten Flügels verhindert wird (s. Seite 3, Zeilen 80 bis 97, Anspruch 5, Figuren 2 und 5).

Die bei parallel abstellbaren Flügeln auftretende Problematik wird in der DE-C-976943 überhaupt nicht angesprochen.

- 5.3 Bei verständiger Würdigung des gesamten Inhalts der DE-B-1043866 gibt diese daher dem Fachmann keine Anregung, die ihr zu entnehmende und jeweils nur für kippbare bzw. für kipp- oder schwenkbare bzw. für parallel zurücksetzbare Flügel geltende Lehre so abzuwandeln, daß sie sich auch für wahlweise kipp- oder parallel abstellbare Flügel verwenden ließe.

Im besonderen enthält die Entgegenhaltung keinen Hinweis, die Ausstell- und die Hilfsarme nicht am festen Rahmen, sondern am Flügel dreh- und vertikal schiebbar bzw. drehbar zu lagern und die Ausstellarme in der Schließ- sowie in der Parallelabstellage gegenüber der Flügelebene geneigt anzuordnen, wodurch unter Zugrundelegung der für die Parallelabstellung eines Flügels üblichen Maße sich die Arme so dimensionieren und anbringen lassen, daß die Arme in allen Lagen, nämlich der Schließ-, Parallelabstell- und Kippelage des Flügels jeweils nur eine geringe Neigung aufweisen. Dadurch wird erreicht, daß einerseits die Kraftableitung des Flügelgewichts in den festen Rahmen sehr günstig und andererseits der Kraftaufwand zum Verstellen des Flügels von der Schließ- in die Parallelabstellage und umgekehrt infolge der Bewegung des Flügelschwerpunkts gewissermaßen auf einer horizontalen Linie gering ist.

- 5.4 Die FR-E-91611 befaßt sich mit einer Vorrichtung zum Führen von Schiebetüren, bei der Lenker mit dem einen Ende am mittleren Bereich der Schiebetüren angelenkt und mit dem anderen Ende ober- und unterhalb der Schiebetüren geführt sind.

Nach der Lehre dieser Entgegenhaltung werden die oberen und unteren Lenker spiegelbildlich zueinander geneigt angeordnet, um die Schiebetür aus der Ebene der Schließlage in die zu dieser Ebene parallel verlaufende Ebene der Schiebe-

lage überführen zu können, und durch Zugfedern derart miteinander verbunden, daß die Schiebetüren nach dem Verschwenken der Wirkungslinien der Zugfedern durch die Totpunktlage der türseitigen Anlenkpunkte in der Schließ- oder Schiebelage gehalten wird.

Eine Anregung jedoch, wie der Fachmann vorzugehen hat, um die bei wahlweise kipp- oder parallel abstellbaren Flügeln durch das Flügelgewicht bedingten Nachteile zu vermeiden, erhält man durch diese Lehre nicht.

- 5.5 Die übrigen Dokumente, durch die die zur Lösung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe vorgeschlagenen Maßnahmen nicht bekanntgeworden sind, liegen vom Gegenstand des Anspruchs 1 weiter ab.

Sie können weder für sich noch in Verbindung mit den durch den in den Kapiteln 5.1 bis 5.4 erörterten Stand der Technik vermittelten Lehren eine Anregung geben, aufgrund deren der Fachmann ohne erfinderische Tätigkeit zu einem Flügel gemäß der Lehre des Anspruchs 1 gelangt.

- 5.7 Der wahlweise kipp- oder parallel abstellbare Flügel nach dem Anspruch 1 beruht mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

6. Es ist zweckdienlich, die Fassung des erteilten Anspruchs 1 beizubehalten, da dem Stand der Technik nach der DE-B-1043866, der der Bildung des ersten Teils des Anspruchs 1 gemäß der Zwischenentscheidung zugrunde gelegt worden ist, ein "wahlweise kipp- oder parallel abstellbarer Flügel" nicht zu entnehmen ist (s. Kapitel 5.1) und, wie erwähnt, der Beschwerdegegner in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat, daß die in der erteilten Fassung der Beschreibung (Spalte 1, Zeilen 1 bis 15) gemachten Angaben

einen im Sinn des Artikels 54 EPÜ zugänglich gemachte Ausbildung eines wahlweise kipp- oder parallel abstellbaren Flügels wiedergeben. Die Fassung des erteilten Anspruchs 1 gab mithin ein klares Bild von dem relevanten Stand der Technik.

7. Das Patent kann daher mit dem Anspruch 1 in der erteilten Fassung Bestand haben.
8. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 11 entsprechen mit Ausnahme des Anspruchs 2 inhaltlich den erteilten abhängigen Ansprüchen. Im letzteren ist auf den berechtigten Einwand des Beschwerdeführers hin, daß eine andere Abstützung der Ausstellarme am festen Rahmen als an ihren rahmenseitigen Enden nicht möglich sei, das Wort "insbesondere" antragsgemäß gestrichen worden. Dementsprechend ist dieses Wort auch in Spalte 2, Zeile 46 der Beschreibung zu streichen.
9. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Änderung des abhängigen Anspruchs 2 handelt, deren Bedeutung von dem sachkundigen Vertreter des Beschwerdeführers überblickt werden konnte, und der Vertreter in der mündlichen Verhandlung auch nicht zu erkennen gegeben hat, daß er zur Prüfung eine längere Bedenkzeit benötigte, erübrigte sich die Zustellung einer Mitteilung nach Regel 58 (4) EPÜ (vgl. Entscheidung T 219/83, AB1 7/1986, 211).

#### **Entscheidungsvormel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent in der erteilten Fassung unter Streichung des Wortes "insbesondere" in Zeile 4 des Anspruchs 2 und dementsprechend auch in Spalte 2, Zeile 46 der Beschreibung aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

S. Fabiani

C. Maus